



2. Tarifbestimmungen

Tarifbestimmungen

Ziffer	Inhalt
1	Geltungsbereich, Beförderungsvertrag, Tarifierung
11	Geltungsbereich
12	Beförderungsvertrag
13	Tarifierung
13.1	Gliederung des Verbundgebiets
13.2	Fahrpreisermittlung
13.3	Übergangsbereiche
2	Tarifgliederung
21	Grundangebot Fahrausweissortiment
22	Allgemeine Bestimmungen
2.2.1	Betriebstag/Betriebsschluss
2.2.2	Übertragbarkeit von Fahrkarten
2.2.3	Mitnahmeregelung
2.2.4	Entwertung von Fahrkarten
2.2.5	Kinder unter sechs Jahren
2.2.6	Laminieren und Verändern von Fahrkarten
2.2.7	Kopien von Fahrkarten
3	Fahrausweise des Bartarifs
31	Gültigkeit und Fahrtberechtigung
32	Fahrausweise für Erwachsene
33	Fahrausweise für Kinder
34	Gültigkeit von Viererkarten
35	Gültigkeit von Achterkarten

4. Tageskarten

- 41 Tageskarte
- 42 Kleingruppenkarte

5. Fahrkarten für Gruppen

- 51 Reisegruppen

6. Zeitkarten

- 61 Gültigkeit und Fahrtberechtigung
- 6.1.1 Allgemeine Zeitkarten
- 6.1.2 Zeitkarten im Ausbildungsverkehr
(Schüler, Auszubildende und Studierende)
- 6.1.2.1 Berechtigung
- 62 Wochenkarten
- 6.2.1 7-Tage-Karte
- 6.2.2 Wochenkarte im Ausbildungsverkehr (Schülerwochenkarte)
- 63 Monatskarten
- 6.3.1 Monatskarte für Erwachsene
- 6.3.2 Monatskarte im Ausbildungsverkehr (Schülermonatskarte)

7. Abo-Karten

- 71 Allgemeines zur Abo-Karte
- 72 Abonnementbedingungen
- 73 Kündigung
- 74 Fahrpreisänderungen
- 75 Kündigung durch die Abonnement-Zentrale
- 7.6. Tarifbestimmungen für das Firmen-Abonnement im
Verkehrsverbund Südniedersachsen (VSN)
- 7.6.1 Allgemeines zum VSN-Firmen-Abonnement
- 7.6.1.1 Variante I (Großkunden-Abo)
- 7.6.1.2. Variante II (Flex-Abo)
- 7.7 Probe-Abo

8. Schüler-Sammelzeitkarten

- 9. Unentgeltliche Beförderung**
- 91 Unentgeltliche Beförderung von Behinderten
92 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten
- 10. Beförderung von Tieren**
- 11. Beförderung von Sachen**
- 111 Handgepäck
112 Kinderwagen
113 Bus-Kuriergut
114 Fahrräder
115 Rollstühle – E-Scooter
- 12. Fahrausweise, die nur auf bestimmten Linien und/oder bei bestimmten Verkehrsunternehmen anerkannt werden sowie neue Verbundangebote**
- 121 Anerkennung von Schienenfahrausweisen
122 Versuchs- und Sonderangebote der Deutschen Bahn AG
123 Semesterticket
124 Verkauf des Niedersachsentickets
125 Hotelticket
126 Kombiticket
127 BusCard E
- 13. Zuschläge / Aufpreise**
- 131 1. Klasse-Zuschlag
132 Komfortzuschlag für Anruf-Sammel-Taxi
- 14. Erstattung von Fahrpreisen**
- 15. Verlust von Fahrausweisen**

Anlagen zu den Tarifbestimmungen

- Anlage 1 (Bus-)Linien und (Schienen-)Strecken, die in den Verkehrsverbund einbezogen sind (zu 1.1)
- Anlage 2 Zielorte und Preisstufen (zu 1.3.2)
- Anlage 3 Preistabelle (zu 1.3.2)
- Anlage 4 Übergangsbereiche (zu 1.3.3)
- Anlage 5 sonstige Entgelte
- Anlage 6 Aufstellung der Anruf-Sammel-Taxen Verkehre, für die ein Komfortzuschlag erhoben wird (zu 13.2)
- Anlage 7 Aufstellung der möglichen Via-Relationen (zu 1.3.2)
- Anlage 8 Verkehrsunternehmen die an Verbraucherschlichtungsstellen beteiligt sind.

1. Geltungsbereich, Beförderungsvertrag und Tarifierstellung

1.1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten

- für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen
- im Binnenverkehr auf allen Linien und Strecken des in Anlage 1 definierten Bereichs.

Sie gelten ebenso auf den in den VSN einbezogenen Strecken der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der NordWestBahn GmbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH und dort grundsätzlich in allen zuschlagfreien Zügen des Nahverkehrs.

Fahrkarten werden bei den Verkehrsunternehmen und deren Vorverkaufsstellen ausgegeben, die in den VSN einbezogen sind. Die Fahrgäste treten in Rechtsbeziehungen nur mit denjenigen Verkehrsunternehmen, deren Verkehrsmittel sie benutzen.

1.2 Beförderungsvertrag

Die Fahrgäste erkennen mit dem Betreten des Fahrzeuges oder dem Benutzen der Betriebseinrichtungen den Beförderungsvertrag und damit die Verordnung über die „Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen“ der Verkehrsunternehmen in ihrer jeweils gültigen bzw. genehmigten Fassung an.

1.3 Tarifierstellung

1.3.1 Gliederung des Verbundgebietes

Das Verbundgebiet des VSN ist in Tarifpunkte gegliedert. Fahrpreise zu Haltestellen, die nicht in den Tarifierstellungen enthalten sind, werden bis zur nächstfolgenden Tarifhaltestelle, Fahrpreise von solchen Haltestellen von der zurückliegenden Tarifhaltestelle berechnet.

132 Fahrpreisermittlung

Die Preisstufen von jedem Tarifpunkt zu jedem anderen Tarifpunkt sind in der Anlage 2 dargestellt.

Die Fahrpreise sind in der Preistabelle (Anlage 3) aufgeführt.

Die Zuordnung einer Fahrtbeziehung zu einer Preisstufe erfolgt nach den im Regelbetrieb vorhandenen Linienverbindungen.

Jeder Ort im VSN-Tarifgebiet ist einem Tarifpunkt zugeordnet. Für jede Fahrtrelation zwischen zwei Tarifpunkten, die im Geltungsbereich des VSN-Tarifs liegen, ist mindestens eine Preisstufe definiert (siehe hierzu Anlage 2). Der Fahrgast kann für bestimmte Fahrtrelationen durch Auswahl eines Ortes der in Richtung auf das Fahrziel durchfahren werden soll, zwischen verschiedenen Linienverbindungen/Preisstufen wählen. Diese Fahrtrelationen sind in der Anlage 7 im Einzelnen aufgeführt. Die zur Beförderung auf das Fahrziel zugelassenen Wege werden auf der Fahrkarte durch eine sogenannte Via-Angabe kenntlich gemacht. Fahrkarten dürfen auch auf Routen zum gleichen Fahrziel genutzt werden, für die eine niedrigere oder gleiche Preisstufe gilt. Wenn kein Übergang auf der Fahrkarte aufgedruckt ist, gilt grundsätzlich die direkte Verbindung (kürzester Weg).

Fahrkarten gelten nur für die aufgedruckte/eingetragene Relation und die dazugehörige Preisstufe. Ausgenommen sind die Fahrkarten mit Netzfunktion.

133 Übergangsbereiche

Tarifpunkte außerhalb des Verbundgebietes, die mit dem VSN-Tarif erreichbar sind, werden in Anlage 4 ausgewiesen.

134 Umsatzsteuer

In den Fahrpreisen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer enthalten.

2. Tarifgliederung

2.1 Grundangebot Fahrausweissortiment

Die Verkehrsunternehmen im VSN (siehe 1.1) verkaufen folgende Fahrkarten:

Bartarife:

<i>Einzelkarte für Erwachsene</i>	Eine Fahrt ohne Umweg, zeitbegrenzte Umsteigemöglichkeit im Stadtverkehr Göttingen
<i>Viererkarte für Erwachsene</i>	Vier mal eine Fahrt ohne Umweg, zeitbegrenzte Umsteigemöglichkeit im Stadtverkehr Göttingen
<i>Achterkarte für Erwachsene</i>	Acht mal eine Fahrt ohne Umweg, zeitbegrenzte Umsteigemöglichkeit im Stadtverkehr Göttingen
<i>Einzelkarte für Kinder</i>	Eine Fahrt ohne Umweg, zeitbegrenzte Umsteigemöglichkeit im Stadtverkehr Göttingen
<i>Viererkarte für Kinder</i>	Vier mal eine Fahrt ohne Umweg, zeitbegrenzte Umsteigemöglichkeit im Stadtverkehr Göttingen
<i>Achterkarte für Kinder</i>	Acht mal eine Fahrt ohne Umweg, zeitbegrenzte Umsteigemöglichkeit im Stadtverkehr Göttingen
<i>Tageskarte</i>	Beliebig häufige Fahrten im räumlichen Geltungsbereich am Gültigkeitstag bis Betriebsschluss
<i>Kleingruppenkarte</i>	Beliebig häufige Fahrten für bis zu fünf Personen im räumlichen Geltungsbereich am Gültigkeitstag bis Betriebsschluss
<i>Gruppenkarte</i>	Nur nach vorheriger Anmeldung

Zeitkarten

<i>7-Tage-Karte</i>	Gültig sieben aufeinander folgende Kalendertage, übertragbar; Es gilt die Mitnahmeregelung-gem. 2.2.3.
<i>Monatskarten</i>	Gültig einen Monat gleitend, übertragbar; Mitnahmemöglichkeit gem. 2.2.3.
<i>Abo-Karte</i>	Gültig mindestens 12 Monate, übertragbar; Mitnahmemöglichkeit gem. 2.2.3.
	-
<i>Firmen-Abo</i>	Gültig mindestens 12 Monate, nicht übertragbar, keine Mitnahmeregelung

Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (Schüler, Auszubildende und Studenten)

<i>Schülerwochenkarten</i>	Eingetragene Kalenderwoche
<i>Schülermonatskarten</i>	Eingetragener Kalendermonat
<i>Schüler-Sammelzeitkarten</i>	Ein Schuljahr entsprechend Aufdruck auf dem Fahrausweis

Fahrkarten mit regionaler Gültigkeit / nur bei bestimmten Verkehrsunternehmen

<i>1. Klasse-Zuschlag in Zügen</i>	nur bei DB Regio AG und metronom Eisenbahngesellschaft mbH
<i>Komfort-Zuschlag</i>	für Anruf-Sammeltaxen-Benutzung

22 Allgemeine Bestimmungen

2.2.1 Betriebstag/Betriebsschluss

Maßgeblich für die Gültigkeit der Fahrkarten sind die Betriebstage des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Ein Betriebstag rechnet von Betriebsbeginn bis Betriebsschluss, längstens bis 5.00 Uhr des Folgetages.

2.2.2 Übertragbarkeit von Fahrkarten

Fahrkarten sind nicht übertragbar, soweit sich aus den Tarifbestimmungen und deren Erläuterungen nichts anderes ergibt.

2.2.3 Mitnahmeregelung

Soweit sich aus diesen Tarifbestimmungen nichts anderes ergibt, gelten die gekauften Fahrkarten nur für den Inhaber.

Ist die Mitnahmemöglichkeit zugelassen, gelten grundsätzlich folgende Bestimmungen:

- | | |
|--------------------------|--|
| an Werktagen: | ab 19.00 Uhr bis Betriebsschluss, spätestens jedoch bis 5.00 Uhr des folgenden Tages |
| an Samstagen: | ab 14.00 Uhr bis Betriebsschluss, spätestens jedoch bis 5.00 Uhr des folgenden Tages |
| an Sonn- und Feiertagen: | von 0.00 Uhr bis Betriebsschluss, spätestens jedoch bis 5.00 Uhr des folgenden Tages |

Bei folgenden Fahrkarten können vom Fahrkarteninhaber ein Erwachsener und bis zu drei Kinder bis 14. Jahre, unentgeltlich mitgenommen werden: 7-Tage-Karte, Monatskarte, Abo-Karte.

224 Entwertung von Fahrkarten

Abschnitte der Vierer- und Achterkarten sind bei bzw. vor Fahrtantritt zu entwerten. Ist die Entwertung nicht bei/vor Fahrtantritt durch automatische Entwerter (z. B. auf Bahnhöfen, in Zügen oder Stadtbussen) möglich, ist der Fahrgast verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert die Entwertung durch das Betriebspersonal des jeweiligen Verkehrsmittels vornehmen zu lassen. Wird der Fahrausweis nicht bei/vor Fahrtantritt entwertet, gilt der Fahrgast als Reisender ohne gültigen Fahrausweis. Eine Mehrfachentwertung macht den Fahrausweis ungültig.

Die übrigen Fahrausweise des Bartarifs (Einzelkarten) sind mit der Ausgabe (Aufdruck Datum und Uhrzeit) entwertet.

225 Kinder unter sechs Jahren

Pro gültiger Fahrkarte oder Fahrberechtigung (z. B. Freifahrtberechtigung für Schwerbehinderte) dürfen maximal drei Kinder unter sechs Jahren kostenlos mitgenommen werden; Voraussetzung ist, dass der Karteninhaber das 10. Lebensjahr vollendet hat (§ 828 BGB).

Bei Kleingruppenkarten können zusätzlich zu den fünf Personen maximal drei Kinder unter sechs Jahren kostenlos mitgenommen werden. Für jedes weitere Kind unter sechs Jahren ist eine Kinderfahrkarte zu lösen.

Bei Fahrkarten anderer Tarife, die im VSN anerkannt werden, gelten die Tarifbestimmungen des jeweiligen Tarifs.

Bei der Beförderung von Kindergartengruppen wird eine telefonische oder schriftliche Anmeldung – 3 Werktage vor Fahrtantritt – empfohlen.

Die Gruppenfahrten können erst ab/nach 9:00 Uhr angetreten werden. Jede Begleitperson zahlt je Fahrtrichtung einen für die jeweilige Relation gültigen Einzelfahrausweis für Erwachsene. Die Beförderung der Kindergartenkinder (unabhängig vom Alter) erfolgt dann kostenlos.

2.2.6 Laminieren und Verändern von Fahrkarten

Fahrkarten dürfen weder laminiert (eingeschweißt), manipuliert oder anderweitig verändert werden. Fahrkarten, bei denen durch Laminieren (Einschweißen) oder jegliche Form der Veränderung die Überprüfung der Echtheit erschwert oder unmöglich gemacht wird, sind ungültig.

2.2.7 Kopien von Fahrkarten

Fahrkarten und Fahrtberechtigungen sind bei der Fahrt im Original mitzuführen. Kopien sind keine gültigen Fahrausweise.

3. Fahrausweise des Bartarifs

3.1 Gültigkeit und Fahrtberechtigung

Fahrausweise des Bartarifs berechtigen zu einer Fahrt mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel. Beim Umsteigen ist das zeitlich nächste Verkehrsmittel in Richtung auf das Fahrtziel zu benutzen. Rund- und Rückfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind ausgeschlossen.

Im Stadtverkehr Göttingen gelten Fahrausweise des Bartarifs längstens 60 Minuten nach Fahrtantritt auch für Rück- und Rundfahrten.

3.2 Fahrausweise für Erwachsene

Fahrausweise des Bartarifs für Erwachsene sind Einzel-, Vierer- und Achterkarten. Einzelkarten gelten für den sofortigen Fahrtantritt und sind nicht übertragbar.

Die Fahrtabschnitte der Vierer- und Achterkarte sind bei Fahrtantritt zu entwertern – bei ortsfesten Entwertern (z. B. an Bahnhöfen) vor Fahrtantritt.

33 Fahrausweise für Kinder

Für Kinder ab 6 bis einschließl. 14 Jahren werden preisermäßigte Einzel-, Vierer- und Achterkarten ausgegeben.

Kinderkarten gelten für den sofortigen Fahrtantritt und sind nicht übertragbar.

Die Fahrtabschnitte der Vierer- und Achterkarte für Kinder sind bei Fahrtantritt zu entwerten – bei ortsfesten Entwertern (z. B. an Bahnhöfen) vor Fahrtantritt.

Nicht schulpflichtige Kinder unter 6 Jahren können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von einer Person begleitet werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat (§ 828 BGB).

Für die regelmäßige Beförderung von Kindergartenkindern können mit dem jeweiligen Träger besondere Vereinbarungen getroffen werden.

34 Gültigkeit von Viererkarten

Viererkarten gelten nach der Tarifierhöhung unbegrenzt weiter, die Lesbarkeit vorausgesetzt. Viererkarten werden nicht umgetauscht oder erstattet.

35 Gültigkeit von Achterkarten

Achterkarten gelten nach der Tarifierhöhung unbegrenzt weiter, die Lesbarkeit vorausgesetzt. Achterkarten werden nicht umgetauscht oder erstattet. Achterkarten sind in Göttingen nur im Vorverkauf erhältlich. Der Kauf ist in den Göttinger Stadtbussen nicht möglich.

4. Tageskarten

41 Tageskarte

Tageskarten gelten für eine Person für beliebig häufige Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Sie sind nicht übertragbar.

Tageskarten werden im Vorverkauf ausgegeben.

Tageskarten der Preisstufe 10 gelten räumlich im gesamten Bereich des VSN als Netzkarte.

42 **Kleingruppenkarte**

Die Kleingruppenkarte gilt für beliebig häufige Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Sie gilt für bis zu 5 gemeinsam reisende Personen. Kleingruppenkarten werden im Vorverkauf ausgegeben. Bei Kleingruppenkarten können zusätzlich zu den fünf Personen maximal drei Kinder unter sechs Jahren kostenlos mitgenommen werden.

Kleingruppenkarten der Preisstufe 10 gelten räumlich im gesamten Bereich des VSN als Netzkarte.

Die Kleingruppenkarte ist ein Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von Artikel 3 Ziffer 3 des „Gesetzes über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Fahrgastrechteverordnung-Anwendungsgesetz)“.

5. **Fahrkarten für Gruppen**

51 **Reisegruppen**

Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppe), wird für jede Person eine Fahrpreisermäßigung gewährt. Für jede erwachsene Person wird ein Fahrtabschnitt der Achterkarte, für Kinder wird ein Fahrtabschnitt der Achterkarte für Kinder berechnet.

Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 13 Personen (entweder Erwachsene oder Kinder) zu zahlen. Die Ermäßigung wird nur nach vorheriger Anmeldung (24 Stunden im voraus) und nur dann gewährt, wenn die Reisegruppe mit den planmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.

6. Zeitkarten

6.1 Gültigkeit und Fahrtberechtigung

6.1.1 Allgemeine Zeitkarten

Allgemeine Zeitkarten sind 7-Tage- und Monatskarten.

Allgemeine Zeitkarten werden mit gleitender Gültigkeit ausgegeben. Der erste Gültigkeitstag ist beim Erwerb anzugeben. Allgemeine Zeitkarten aus Fahrkartenautomaten sind sofort gültig.

Allgemeine Zeitkarten berechtigen innerhalb der Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des jeweiligen räumlichen Geltungsbereichs.

Allgemeine Zeitkarten gelten innerhalb des Start- und Zieltarifpunktes als Netzkarte. In Preisstufe 10 gelten sie räumlich im gesamten Bereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen als Netzkarte.

6.1.2 Gültigkeit für Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (Schüler, Auszubildende und Studenten)

6.1.2.1 Berechtigung

(1) Auszubildende im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sind:

- 1 schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
 - 2 nach Vollendung des 15. Lebensjahres
- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
- allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;

- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind und sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungswürdig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul-, Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis i. S. des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43, Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes, § 36, Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmung vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen (des Ausbildungsverkehrs) hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a) bis g) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes Nr. 2 Buchstabe h) durch Vorlage einer Bescheinigung ds Trägers der

jeweiligen sozialen Dienste. auf der beim Verkehrsträger erhältlichen Berechtigungskarte. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Für die Nutzung von Monats- und Wochenkarten im Ausbildungsverkehr ist eine Kundenkarte erforderlich. Diese ist kostenlos bei den Verkehrsunternehmen erhältlich.

Kundenkarten werden bis zu einem Jahr gültig geschrieben, eine Verlängerung ist möglich.

Vor der Nutzung muss die Kundenkarte vollständig ausgefüllt und von der Schule/Uni/Ausbildungsstätte mit Stempel und Unterschrift versehen werden. Alternativ kann auch ein geeigneter Ausbildungsnachweis (z. B. Schülerausweis) vorgelegt werden. Im Anschluss ist die Kundenkarte einem der Verkehrsunternehmen im VSN-Gebiet oder in einem Service-/Kundencenter zur Vervollständigung vorzulegen.

Auf Verlangen des Fahr- oder Kontrollpersonals hat sich der Inhaber der Kundenkarte auszuweisen und/oder ggf. die Unterschrift zu wiederholen.

Schülermonats- und Schülerwochenkarten (Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs) werden gegen Vorlage dieser Kundenkarte für Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Schul- bzw. Ausbildungsort ausgegeben. Sie berechtigen innerhalb der Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten zwischen den angegebenen Tarifstellen.

Die gültige Kundenkarte ist Bestandteil der Monats- und Wochenkarten im Ausbildungsverkehr und ist unaufgefordert vorzuzeigen.

Am ersten Werktag jeden Monats und jeder Woche sowie am Tag des Schulbeginns nach den Ferien werden in den Omnibussen morgens in der Hauptverkehrszeit (bis 9.00 Uhr) keine Schüler-Zeitkarten ausgegeben.

6.2 Wochenkarten

621 7-Tage-Karte

7-Tage-Karten sind gleitend gültig. Sie gelten ab dem ersten Gültigkeitstag für sieben aufeinander folgende Kalendertage. Am achten Kalendertag gelten sie noch bis 12 Uhr. Der erste Gültigkeitstag ist beim Kauf anzugeben. Für die 7-Tage-Karte gilt die Mitnahmeregelung wie unter 2.2.3, sie ist übertragbar.

622 Wochenkarte im Ausbildungsverkehr (Schülerwochenkarte)

Fahrgäste mit einer Schülerwochenkarte benötigen einen personen-gebundenen Nachweis mit Lichtbild (Kundenkarte). Bei missbräuchlicher Benutzung einer Wochenkarte wird diese eingezogen.

Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene (eingedruckte/ eingestempelte) Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche. Der erste Werktag einer Kalenderwoche ist der Montag.

Vor Antritt der ersten Fahrt ist die Nummer der Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber in die Schülerwochenkarte zu übertragen, sofern der Aufdruck nicht über die Bordrechner erfolgt.

Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar. Schülerwochenkarten können maximal eine Woche im Voraus gelöst werden.

6.3. Monatskarten

6.3.1 Monatskarte für Erwachsene

Monatskarten werden mit gleitender Gültigkeit ausgegeben. Sie gelten ab dem Tag des aufgedruckten/aufgestempelten Datums, 0.00 Uhr bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12.00 Uhr. Ausnahme: Gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die Monatskarte bis zum ersten Kalendertag nach dem Monatsletzten des Folgemonats, 12.00 Uhr.

Beim Kauf ist der gewünschte erste Gültigkeitstag anzugeben. Für Monatskarten gilt die Mitnahmeregelung nach 2.2.3, die Monatskarten sind übertragbar.

Die von den Göttinger Verkehrsbetrieben GmbH ausgegebenen Monatskarten heißen Bürgerkarte.

6.3.2 Monatskarte im Ausbildungsverkehr (Schülermonatskarte)

Fahrgäste mit einer Schülermonatskarte benötigen einen personen gebundenen Nachweis mit Lichtbild (Kundenkarte). Bei missbräuchlicher Benutzung einer Monatskarte wird diese eingezogen.

Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen (eingedruckten/ eingestempelten) Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

Vor Antritt der ersten Fahrt ist die Nummer der Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber in die Schülermonatskarte zu übertragen, sofern der Aufdruck nicht über die Bordrechner erfolgt.

Schülermonatskarten sind nicht übertragbar. Schülermonatskarten können maximal einen Monat im Voraus gelöst werden.

7. Abo-Karten

7.1 Allgemeines zur Abo-Karte

Abo-Karten werden an jedermann im Abonnement ausgegeben. Abo-Karten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Abo-Karten der Preisstufe 10 gelten räumlich im gesamten Bereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen.

Es gelten die Mitnahmeregelungen nach 2.2.3, Abo-Karten sind übertragbar. Abo-Karten werden vierteljährlich als einzelne Monatsabschnitte ausgegeben. Der Versand erfolgt auf dem Postweg. Die Abo-Zentrale übernimmt keine Haftung für auf dem Postweg verloren gegangene Abo-Karten.

7.2 Abonnementbedingungen

Die Bearbeitung erfolgt für alle im Verbundgebiet tätigen Verkehrsunternehmen ausschließlich durch die Abonnement-Zentrale. Bestellungen können über die Verkehrsunternehmen an diese Zentrale weitergeleitet werden. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Abonnement-Vertrag ist Göttingen.

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist, dass die Abonnement-Zentrale mit einem hierfür vorgesehenen Bestellschein ermächtigt wird, den jeweiligen Fahrpreis monatlich, mindestens jedoch für die Dauer von 12 aufeinander folgenden Monaten, von einem im Inland geführten Girokonto abzubuchen.

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss spätestens zum 10. des Vormonats der Abonnement-Zentrale vorliegen. Der Abonnementvertrag kommt mit der Aushändigung der Abo-Karte an den Abonnenten zustande.

War der Antragsteller bereits im Besitz eines VSN-Abonnements und wurde dieses aus Gründen, die der Abonnent zu vertreten hatte (vgl. Tarifbestimmungen Punkt 7.5), durch die Abo-Zentrale gekündigt, kann ein weiteres Abonnement nur dann ausgestellt werden, wenn:

- alle offenen Zahlungsverpflichtungen (inkl. Rücklast- und Bearbei-

tungsgebühren) vom Antragsteller beglichen worden sind,

- sich der Antragsteller bereit erklärt, das Abonnement monatlich gegen Barzahlung persönlich bei der Abo-Zentrale abzuholen.

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wird das Abonnement nicht rechtzeitig bis zum 10. des Monats vor Ablauf der Gültigkeit der Abo-Karte gekündigt, verlängert es sich um weitere 3 Monate, wobei dem Abonnenten unaufgefordert eine neue Abo-Karte ausgehändigt wird.

Änderungen der Anschrift des Kunden oder Bankverbindung sind vom Abonnenten unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

7.3 Kündigung

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Monats vom Abonnenten gekündigt werden. Die Kündigung muss der Abonnement-Zentrale schriftlich bis spätestens 10. des Monats vorliegen, zu dessen Ende die Kündigung wirksam werden soll.

Die Abo-Karte (Monatsabschnitte) ist bis zum 3. Werktag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats der Abonnement-Zentrale zurückzugeben. Wird die abgelaufene Abo-Karte auf dem Postweg übersandt, gilt der Poststempel als Rückgabetag; das Risiko des Postversandes trägt der Abonnent. Wird die abgelaufene Abo-Karte bei einem Verkehrsunternehmen im Tarifbereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen abgegeben, gilt das Eingangsdatum bei dem Verkehrsunternehmen als Rückgabetag.

Die Kündigung wird antragsgemäß nur wirksam, wenn vorgenannte Fristen beachtet werden, andernfalls gilt das Abonnement bis Ende des Folgemonats.

Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monats-Frist gekündigt, wird zu dem vom Konto eingezogenen Abonnementpreis der Unterschied zwischen monatlichem Abonnementbetrag und dem Preis einer Monatskarte (Erwachsene) für die Dauer des abgelaufenen Bezugszeitraums nachberechnet.

Bei Wegzug aus dem Tarifbereich des Verkehrsverbundes Süd-Nieder-

sachsen, bei Umzug innerhalb des Tarifbereichs und gleichzeitiger Umbestellung des Abonnementbezuges für die neue Fahrstrecke, erfolgt keine Nachberechnung. Gleiches gilt für eine Kündigung wegen Beginn des Mutterschutzes (§ 3, Abs. 2 Mutterschutzgesetz). Für vorgenannte Fälle gelten die Kündigungsfrist (Abs. 1) und Hinterlegungsfrist (Abs. 2) zum Wirksamwerden der Kündigung.

Bei einer nachgewiesenen Arbeitslosigkeit und Hinterlegung der noch nicht benutzten Abonnement-Karte(n) wird die Kündigung des Abonnements zum Ende des Monats wirksam; auf die Nacherhebung des Differenzbetrages zwischen monatlichem Abonnementbetrag und dem Preis einer Monatskarte wird verzichtet.

Bei einer nachgewiesenen Schwerbehinderung (Vorlage des Schwerbehindertenausweises) und Hinterlegung der noch nicht benutzten Abonnement-Karte(n) wird die Kündigung des Abonnements zum Ende des Monats wirksam; auf die Nacherhebung des Differenzbetrages zwischen monatlichem Abonnement-Betrag und dem Preis einer Monatskarte wird verzichtet.

Bei Tod des Kunden erlischt das Abonnement.

7.4 Fahrpreisänderungen

Änderungen des Fahrpreises oder des räumlichen Geltungsbereiches zum 1. des Monats werden im Abonnement sofort wirksam. Änderungen nach dem 1. des Monats werden zum Beginn des Folgemonats wirksam.

Bei Änderungen des Fahrpreises oder des räumlichen Geltungsbereiches ist der Kunde berechtigt, das Abonnement bis zum Ende des Monats zu kündigen, bevor die Änderung wirksam wird. Die Abo-Karte ist bis zum 3. Tag des Monats, in dem die Tarifänderung wirksam wird, zurückzugeben.

7.5 Kündigung durch die Abonnement-Zentrale

Der Kunde ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem im Bestellschein bzw. in der Einzugsermächtigung angegebenen Konto monatlich bereitzuhalten.

Die Abonnement-Zentrale ist berechtigt, das Abonnement fristlos zu

kündigen, wenn:

- die Abbuchung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich ist und der Kunde den fälligen Betrag trotz Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen begleicht,
- mindestens zwei Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird.

Die Kündigung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Rückgabe der Abo-Karte (Monatsabschnitte) an die Abonnement-Zentrale. Der Kunde ist bis Ende des Monats, in dem die Hinterlegung der Abo-Karte erfolgt, verpflichtet, die fälligen monatlichen Einzugsbeträge zuzüglich der Differenz, die sich aus der Anrechnung zwischen dem Monatskartenpreis für jedermann und dem Abonnementpreis für den zurückliegenden Vertragszeitraum ergibt, zu entrichten.

Anfallende Rücklast- und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen. Es werden die Bearbeitungsaufwendungen, mindestens jedoch 5,00 EUR je nicht durchführbaren Einzugsversuch vom Konto erhoben.

7.6. Tarifbestimmungen für das Firmen-Abonnement im Verkehrsverbund Südniedersachsen (VSN)

7.6. Allgemeines zum VSN-Firmen-Abonnement

Das VSN-Firmen-Abo kann von einer Firma, Behörde oder sonstigen Institution bestellt und an aktive Mitarbeiter/-innen weitergegeben werden.

Das VSN-Firmen-Abo berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. VSN-Firmen-Abo der Preisstufe 10 gelten räumlich im gesamten Bereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen.

Das VSN-Firmen-Abo gilt nicht für ein- und ausbrechende Fahrten in/aus dem Verbundraum. Die Benutzung von ICE und IC/EC ist mit dem VSN-Firmen-Abo nicht möglich. Das Firmen-Abo berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

Das VSN-Firmen-Abo ist nicht übertragbar. Es gelten keine Mitnahmeregelungen.

7.6.1.1 Variante I (Großkunden-Abo)

Voraussetzung für den Bezug von VSN-Firmen-Abo's ist der Abschluss eines Vertrages.

Die Mindestbestellmenge beträgt 100 VSN-Firmen-Abo's. Der Zusammenschluss von mehreren Unternehmen (Pooling) ist zulässig. Als Besteller und Vertragspartner tritt nur ein Unternehmen auf. Der Vertrag kann zu Beginn eines jeden Monats abgeschlossen werden und läuft dann insgesamt 12 Monate.

Der Besteller erhält von der VSN GmbH monatlich eine Rechnung über die ausgegebenen VSN-Firmen-Abonnements.

Der Preis eines VSN-Firmen-Abo richtet sich nach der Gesamtmenge der bestellten Karten. Grundlage für die Berechnung ist der gültige Tarif für das VSN-Jahres-Abonnement.

Dabei wird ein Rabatt auf den monatlichen Preis des Jahres-Abo gewährt. Dieser beträgt bei:

Abnahme von	100 - 200	ab 201
Rabatt	13 %	18 %

Die Endpreise werden auf 5 ct. auf- bzw. abgerundet.

7.6.1.3. Variante II (Flex-Abo)

Voraussetzung für den Bezug von VSN-Firmen-Abo II ist der Abschluss eines Rahmenvertrages zwischen Arbeitgeber und der VSN GmbH. Beschäftigte können direkt über ein Bestellformular bei der VSN GmbH ein Firmen-Abo bestellen.

Die Mindestbestellmenge beträgt 5 VSN-Firmen-Abo's.

Eine Neubestellung kann zu Beginn eines jeden Monats erfolgen und läuft dann 12 Monate.

Die VSN GmbH zieht die monatlichen Beträge über Lastschriftverfahren beim Besteller ein. Der Kunde ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem im Bestellschein bzw. in der Einzugsermächtigung angegebenen Konto monatlich bereitzuhalten. Ist das nicht der Fall, gelten die Tarifbestimmungen 7.5. Kündigung durch die Abonnement-Zentrale.

Der Preis des VSN-Firmen-Abo II richten sich nach dem gültigen Tarif des VSN-Jahres-Abo's. Der Jahres-Abo-Betrag reduziert sich um 1/12

und wird monatlich eingezogen.

7.7 Probe-Abo

Die VSN GmbH behält sich vor, für Zeiträume – die durch die VSN GmbH festgelegt werden – ein sogenanntes Probe-ABO mit dem Preisvorteil „drei Monate fahren/zwei Monate zahlen“ anzubieten.

Das Probe-Abo wird ausschließlich relationsbezogen angeboten. Der Monatsbeitrag gem. jeweils gültigem Tarif wird in den ersten beiden Monaten nach Vertragsabschluss per Lastschriftverfahren eingezogen, der dritte Monat ist frei. Desweiteren gelten die VSN Tarifbestimmungen unter 7.1 bis 7.5.

Das Abo verlängert sich nach dem Probezeitraum von drei Monaten um weitere 12 Monate, sollte nicht im dritten Monat bis zum 10. Kalendertag eine Kündigung in der Abo-Zentrale vorliegen.

8. Schüler-Sammelzeitkarten

Schüler-Sammelzeitkarten werden entsprechend 6.1.2.1 an Schüler allgemeinbildender und berufsbildender Schulen, die der landesgesetzlichen Ferienordnung unterliegen, ausgegeben. Schüler-Sammelzeitkarten, die während des laufenden Schuljahres bestellt werden, werden jedoch nur für Berechtigte ausgegeben, die innerhalb des Schuljahres nachweislich die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechseln.

Für die Benutzung gelten die für Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten genannten Bedingungen sinngemäß.

Die Schüler-Sammelzeitkarte ist nur gültig mit einem Lichtbild des Karteninhabers und überklebter Sicherheitsfolie!

Schüler-Sammelzeitkarten gelten für das eingetragene Schuljahr. Der Aufdruck auf der Karte gibt an, für welche Monate bzw. Wochen sie Gültigkeit haben. Die Anzahl der Wochen und Monate wird mit den Schulwegkostenträgern abgestimmt. Der Preis der Schüler-Sammelzeitkarten ergibt sich aus der Summe der auf den Gültigkeitszeitraum entfallenden Monats- und Wochenkarten.

Schüler-Sammelzeitkarten werden zu Fahrten zwischen dem Ort der Wohnung und dem Ort der Schule ausgegeben.

Bei Tarifänderungen während des Schuljahres werden die sich daraus ergebenden Preisunterschiede für die bereits ausgegebenen Schüler-Sammelzeitkarten anteilig nacherhoben oder erstattet.

Durch Beschädigung oder starke Abnutzung unbrauchbar gewordene Schüler-Sammelzeitkarten werden gegen Ersatzkarten umgetauscht. Das hierfür vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten zu entrichtende Bearbeitungsentgelt beträgt 5,00 EUR.

Für nicht oder nur teilweise benutzte Schüler-Sammelzeitkarten wird der Fahrpreis nur erstattet, wenn die Karte zurückgegeben wird. Maßgebend für den Anspruch auf Erstattung ist der Tag, an dem die zurückgegebene Karte beim Verkehrsunternehmen vorgelegt wird bzw. nachweislich nicht mehr benutzt wurde. Für die Erstattung wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 EUR je Karte erhoben. Das Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben, wenn wegen Schul- bzw. Wohnortwechsel nachweislich zeitgleich eine Sammelzeitkarte für den neuen Verkehrsweg bestellt wird.

Für die Erstattungsberechnung gilt folgendes:

- a) Für jeden Monat, in dem die Karte benutzt wurde, ist ein Monatsbetrag für Schülermonatskarten anzurechnen.
- b) Bei Rückgabe von Schüler-Sammelzeitkarten in einem Monat mit Monatskartenberechnung wird für diesen Monat eine Berechnung nach Wochenkarten für den Benutzungszeitraum unterstellt. Ergibt sich daraus ein für den Antragsteller günstigerer Erstattungsbetrag, wird dieser, auf volle EUR abgerundet, erstattet.
- c) Bei Rückgabe von Schüler-Sammelzeitkarten in einem Monat mit Wochenkartenberechnung wird für diesen Monat die Anzahl der benutzten Schülerwochenkarten angerechnet.
- d) Bei der Berechnung nach Wochenkarten werden bei einer Benutzung der Schüler-Sammelzeitkarte montags und dienstags vier Fahrten zum Regelfahrscheinpreis ohne weitere Ermäßigung angerechnet. Wird die Schüler-Sammelzeitkarte an drei und mehr Wochentagen benutzt, wird der Preis einer Wochenkarte angerechnet.

Verlorene Schüler-Sammelzeitkarten werden nur ersetzt, wenn der Verlust glaubhaft gemacht wird. Für die Ausstellung der Ersatzkarte wird vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 30,00 EUR erhoben. Wird die ursprünglich ausgehändigte Karte wieder aufgefunden, wird das Entgelt nicht zurückgezahlt. Bei Verlust der Ersatzkarte wird keine weitere Ersatzkarte ausgestellt.

Schüler-Sammelzeitkarten und Schüler-Sammelteilzeitkarten sind nicht übertragbar. Sie sind nur gültig, wenn sie mit einem Lichtbild des Karteninhabers versehen sind. Dieses Lichtbild muss mit der vorhandenen Sicherheitsfolie auf der Schüler-Sammelzeitkarte fixiert sein.

Bestellung durch Schulwegkostenträger

Werden die Schüler-Sammelzeitkarten von Schulwegkostenträgern für Berechtigte, die den Voraussetzungen des § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unterliegen, bestellt, werden monatliche Abschläge auf den ermittelten Jahresbetrag vereinbart. Zum Schuljahresende erfolgt eine Endabrechnung.

Der Schulwegkostenträger ist berechtigt, den räumlichen Geltungsbereich der Schüler-Sammelzeitkarte, insbesondere die Umsteigemöglichkeit auf weitere Verkehrsmittel, einzuschränken. Die im räumlichen Geltungsbereich eingeschränkten Schüler-Sammelzeitkarten werden entsprechend gekennzeichnet.

9. Unentgeltliche Beförderung

9.1 Unentgeltliche Beförderung von Behinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen sowie deren Krankenfahrstühle und Führhunde richtet sich nach §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Um die unentgeltliche Beförderung in Anspruch nehmen zu können, müssen schwerbehinderte Fahrgäste einen Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und zusätzlich ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke mitführen.

In den Zügen der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der NordWestBahn GmbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH werden Schwerbehinderte nach Maßgabe des Beiblattes zum Behindertenausweis unentgeltlich befördert.

Die unentgeltliche Beförderung gilt nicht für Fahrten in der 1. Wagenklasse in Zügen der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der NordWestBahn GmbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH – Ausnahme: Schwerekriegsbeschädigte mit Berechtigung zur Fahrt in der 1. Wagenklasse.

Für die Benutzung von Anruf-Sammeltaxen (AST) außerhalb des Stadtgebietes Göttingen muss für jede Fahrt ein Komfortzuschlag gelöst werden.

Begleitpersonen von Schwerbehinderten müssen gemeinsam mit diesen ein- und aussteigen.

9.2 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Polizeivollzugsbeamte in Uniform des Landes Niedersachsen und der Bundespolizei werden auf allen Buslinien sowie in allen zuschlagfreien Zügen der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der NordWestBahn GmbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert.

Ein Übergang in die 1. Wagenklasse der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der NordWestBahn GmbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH sowie die unentgeltliche Nutzung des AST-Verkehrs ist nicht möglich.

10. Beförderung von Tieren

Hunde, Katzen und Kleintiere werden unentgeltlich befördert. Hunde, die nicht in einem geeigneten Behältnis transportiert werden, sind an der Leine zu führen.

Im Übrigen richtet sich die Beförderung von Tieren nach den Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen.

Der Fahrgast haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch von ihm mitgeführte Tiere verursacht werden.

11. Beförderung von Sachen

11.1 Handgepäck

Die Beförderung von leicht tragbaren Gegenständen (Handgepäck bis höchstens 120 cm Kantenlänge und Skier) ist unentgeltlich, wenn es sich zur Unterbringung im Fahrzeug eignet und ausreichend Platz vorhanden ist.

11.2 Kinderwagen

Kinderwagen für mitreisende Kinder werden unentgeltlich befördert.

11.3 BusKuriergut

Für die Beförderung unbegleiteter Sachen (BusKurierdienst) im Bus-Linienverkehr werden die in der Preistabelle genannten Entgelte erhoben.

Im Stadtliniennetz der Göttinger Verkehrsbetriebe GmbH sowie auf den Linien nach Rosdorf und Bovenden wird kein BusKuriergut zur Beförderung angenommen.

114 Fahrräder und größere Gepäckstücke

Die Beförderung von Fahrrädern und größeren Gepäckstücken in den Bussen der Verkehrsunternehmen im VSN erfolgt kostenlos.

Zur kostenlosen Mitnahme eines Fahrrades benötigt der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis.

Kinder unter 12 Jahren, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.

Fahrräder und größere Gepäckstücke werden nur befördert, wenn sie sich zur Unterbringung im Fahrzeug eignen und ausreichend Platz vorhanden ist.

Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Als Fahrrad gelten:

- (1) zweirädrige, einsitzige Fahrräder
- (2) zusammengeklappte Fahrradanhänger
- (3) Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor (Pedelecs und E-Bikes) (ausgenommen kennzeichenpflichtige Fahrzeuge)

Bei allen anderen motorbetriebenen Fahrzeugen, insbesondere solchen mit Verbrennungsmotor, handelt es sich nicht um Fahrräder im Sinne der Beförderungsbedingungen, die Mitnahme ist generell ausgeschlossen. Dieses gilt auch für kennzeichenpflichtige Zweiräder.

Dem Personal ist die Entscheidung vorbehalten, ob ausreichend Platz zur Verfügung steht. Ein Anspruch auf Beförderung von Fahrrädern im Bus besteht nicht.

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss dieses selbst ein – und ausladen. falt- oder Klappräder, die handelsüblich vollständig im kleinstmöglichen Packmaß gefaltet bzw. zusammen- geklappt sind, zählen als Traglast. Separat genutzte Kinderanhänger werden einem Kinderwagen gleichgestellt.

Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad so zu sichern, dass es keine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung im Fahrzeug darstellt. Insbesondere muss der Fahrgast Sorge dafür tragen, dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder beschmutzt werden und es zu keinen Beschädigungen des Fahrzeuges kommt. Für entsprechende Schäden haftet der Fahrgast.

Zur Mitnahme eines Fahrrades in den Zügen der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der NordWestBahn GmbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH benötigt der Fahrgast eine gültige Fahrradkarte, die vor Antritt der Fahrt zu lösen ist. Diese wird als Tageskarte und als Monatskarte ausgegeben.

Die Mitnahme von Fahrrädern ist in den Zügen im Rahmen der vorhandenen Platzkapazität und nur in den entsprechend gekennzeichneten Wagen bzw. Bereichen möglich. Die Beförderung kann bei Platzmangel abgelehnt werden, insbesondere wenn der für die Fahrradmitnahme vorgesehene Platz für die Beförderung von Fahrgästen, im Speziellen von Kindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern, benötigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber das Betriebs- und Kontrollpersonal. Den Anordnungen des Betriebs- oder Kontrollpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Die Monatskarte Fahrrad wird mit gleitender Gültigkeit ausgegeben und berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrades innerhalb des Geltungsbereiches des Verkehrsbundes Süd-Niedersachsen in allen Zügen des Nahverkehrs. Sie gilt ab dem Tag des aufgedruckten/aufgestempelten Datums, 0.00 Uhr, bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12.00 Uhr.

Ausnahme: Gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die Monatskarte bis zum ersten Kalendertag nach dem Monatsletzten des Folgemonats, 12.00 Uhr. Beim Kauf ist der gewünschte erste Gültigkeitstag anzugeben. Die Monatskarte Fahrrad ist nicht übertragbar und vom Reisenden mit Vor- und Zuname leserlich auszufüllen.

115 **Rollstühle**

Die Mitnahme von Elektro-Rollstühlen und E-Scootern in den Bussen ist nur zulässig, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt werden:

- max. zulässige Länge des Elektrorollstuhls/E-Scooters: 1,20 m.
Der Elektrorollstuhl/E-Scooter darf über keine zusätzlichen

Anbauten bzw. Zuladungen verfügen, wodurch eine rückwärtige Aufstellung – unmittelbar an der Anlehfläche des Rollstuhlplatzes – verhindert wird.

- Anzahl der Räder: 4
- maximales Gewicht incl. NutzerIn: 300 kg
- Zulassung für auf den Elektrorollstuhl/E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 G bei Gefahrbremsung bzw. 0,5 G Querkräfte bei Kurvenfahrt
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammen wirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des Elektrorollstuhls/E-Scooters um über eine maximal 12% geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus
- Voraussetzung zur Mitnahme ist ein gültiger Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ bzw. alternativ eine attestierte medizinische Notwendigkeit.

Um eine praxistaugliche Lösung zu erreichen, müssen Elektrorollstühle/E-Scooter durch ein bundesweit einheitliches Siegel gekennzeichnet sein, welches die Mitnahmetauglichkeit bestätigt. Diese Siegel sind durch den Hersteller zu vergeben.

Alternativ kann durch einzelne Verkehrsunternehmen eine Tauglichkeitsprüfung vorgenommen und bescheinigt werden. Hierbei handelt es sich jedoch um eine lokale Regelung die auch nur von diesen Verkehrsunternehmen anzuerkennen ist.

Der/Die Elektrorollstuhl/E-Scooter NutzerIn muss sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen als auch der Mitnahmetauglichkeit des Elektrorollstuhls/E-Scooters erforderlichen Unterlagen mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.

Verantwortlich für die Einhaltung der zuvor genannten Bedingungen sind die Nutzer des Elektrorollstuhls/E-Scooters.

Die Mitnahme kann nur in entsprechend geeigneten Fahrzeugen erfolgen. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall ob die Beförderung möglich ist.

12. Fahrausweise, die nur auf bestimmten Linien und/oder bei bestimmten Verkehrsunternehmen anerkannt werden

121 Anerkennung von Schienenfahrausweisen

Folgende, für den Schienenverkehr der Deutschen Bahn AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der NordWestBahn GmbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH ausgegebenen Fahrausweise für die in den Verbundraum Süd-Niedersachsen ein- und ausbrechenden Verkehre, werden ausschließlich auf den Buslinien der Regionalbus Braunschweig GmbH anerkannt

a) ohne Zuzahlung:

- Fahrscheine für einfache Fahrt und Hin- und Rückfahrt
- Rail&Fly
- Kurreisen (Kur-GKT)
- Netzkarten (BahnCard 100)
- persönliche Jahresnetzkarten
- übertragbare Jahresnetzkarten
- Militärdienstfahrschein der Bundeswehr
- Dienstantrittsreisen der Bundeswehr
- Bundeswehr-Berechtigungsausweise gemäß eingetragener Verkehrsverbindung
- DB-Gruppenfahrscheine
- Zeitkarten Bus/Schiene

b) in der Regel ohne Zuzahlung: die übrigen Schienenfahrausweise des öffentlichen Verkehrs.

Für verbundraumübergreifende Verbindungen, für die sowohl eine (RBB-)Bus- als auch eine Schienenverbindung besteht oder für anschließende Bus- und Schienenstrecken, werden Zeitkarten Bus/-Schiene ausgegeben.

Die Bahncard 100 sowie das City-Ticket werden von allen Verkehrsunternehmen innerhalb des Tarifpunktes Göttingen anerkannt.

Fahrscheine des Niedersachsentarifs (NITAG), die mit Anschlussmobilität erworben wurden, werden in den teilnehmenden Tarifpunkten ebenfalls in allen Verkehrsmitteln anerkannt.

12.2 Angebote der Niedersachsentarif GmbH (NITAG) oder der DB Regio AG

Sonderangebote der NITAG (hier: Niedersachsenticket) sowie der DB Regio AG (hier: „Schönes-Wochenend-Ticket“) zu Pauschalpreisen werden im Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen in allen Verkehrsmitteln (Ausnahme AST-Verkehre gem. Anlage 6) anerkannt. Es gelten die jeweiligen Tarifbestimmungen der NITAG und der DB Regio AG.

Das NiedersachsenTicket wird auch als Online-Ticket und Handy-Ticket anerkannt.

12.3 Semesterticket im Stadtgebiet Göttingen

Das Semesterticket ist eine Fahrtberechtigung für Studenten, die an der Georg-Augst-Universität Göttingen oder der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK) am Standort Göttingen immatrikuliert sind und deren Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) eine Beförderungsvereinbarung mit einem Verbundverkehrsunternehmen geschlossen hat.

Als Fahrschein gilt der Studierendenausweis mit aufgedruckten Gültigkeitszeitraum und dem Vermerk „Semesterticket“.

Die Fahrtberechtigung gilt für die Stadtbuslinien der Göttinger Verkehrsbetriebe GmbH, für die Linien der Göttinger Verkehrsbetriebe GmbH nach Bovenden und Rosdorf.

Darüber hinaus gilt das Semesterticket – nur für Studierende der Georg-August-Universität Göttingen - auf der Regionalbuslinie 130 zwischen Göttingen und Rosdorf sowie auf den Regionalbuslinien 180 und 185 zwischen Göttingen und Bovenden. Eine Beförderung innerhalb des Stadtgebietes Göttingen (Tarifpunkt 200) ist hiervon ausgenommen.

Ansonsten gelten die in der Beförderungsvereinbarung getroffenen Absprachen.

12.4 Verkauf des Niedersachsentickets

Der Kauf des Niedersachsentickets ist zu Schalterkonditionen in den Bussen der Unternehmen sowie an den bekannten Vorverkaufsstellen im VSN möglich. An den Verkaufsautomaten in den Bahnhöfen im VSN-Gebiet kann das Niedersachsenticket zu Automatenkonditionen erworben werden.

12.5 Hotelticket

Das Hotelticket wird für Hotelgäste gemäß besonderer vertraglicher Vereinbarung zur Weitergabe an Hotelgäste ausgegeben. Das Hotelticket ist nur in teilnehmenden Hotels erhältlich.

Auf das Hotelticket muss der Hotelname, der Name des Gastes, der Tag der Ankunft und Abreise vermerkt sein. Das Hotelticket ist nicht übertragbar und längstens 5 Tage gültig. Jede Änderung ist unzulässig und macht das Ticket ungültig.

Das Hotelticket berechtigt den Inhaber innerhalb der angegebenen Aufenthaltsdauer zu beliebig häufig Fahrten im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich.

Die Benutzung ist auf Verlangen durch Vorlage eines personen gebundenen Ausweises oder Hotelausweises nachzuweisen.

12.6 Kombiticket

Zu Sonder- und Großveranstaltungen können tarifliche Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer und begrenztem Geltungsbereich angeboten werden.

Kombitickets sind Eintrittskarten oder Teilnehmerausweise mit aufgedruckter Fahrtberechtigung und können zu Veranstaltungen (Konzerte, Messen, Tagungen etc.) ausgegeben werden.

Für Kombitickets werden Umfang und Voraussetzung der Fahrt-

berechtigung jeweils gesondert festgelegt und bekannt gemacht.

Verträge über Kombitickets und Kooperationen werden durch die VSN GmbH bzw. den am VSN-Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen und dem jeweiligen Veranstalter geschlossen.

12.7 BusCard E

Die BusCard E wird als Kalendermonatskarte ausgegeben und gilt ausschließlich auf den Linien der Göttinger Verkehrsbetriebe GmbH (GöVB) im Stadtgebiet Göttingen. Sie gilt montags bis freitags ab 9:00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags ganztägig und ist nur im Kundenzentrum der GöVB erhältlich.

Anspruchsberechtigt für die BusCard E ist folgender Personenkreis:

- Empfänger/innen von Leistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII)
- Empfänger/innen von Wohngeld nach WoGG
- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Für den anspruchsberechtigten Personenkreis werden vom Fachbereich Soziales der Stadt Göttingen SozialCards ausgestellt. Bei Vorlage der SozialCard, in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis und einem Lichtbild, wird für die jeweilige Person im Kundenzentrum der GöVB eine Kundenkarte angefertigt. Mit der Kundenkarte kann die BusCard E erworben und genutzt werden.

Die BusCard E gilt als Fahrtberechtigung nur für den/die Inhaber/in und ist nicht übertragbar. Der/die Karteninhaber/in hat vor der ersten Nutzung die Nummer der Kundenkarte auf die BusCard E zu übertragen. Änderungen an Kundenkarte oder der BusCard E machen den Fahrausweis ungültig. Die BusCard E wird nur zusammen mit der Kundenkarte als Fahrausweis anerkannt.

13. Zuschläge

131 1. Klasse-Zuschlag

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse in Zügen der DB Regio AG und der metronom Eisenbahngesellschaft mbH muss zusätzlich zum Fahrschein gemäß Ziffern 3. bis 5. für jede Fahrt und jeden Fahrtteilnehmer ein 1. Klasse-Zuschlag gelöst werden, für Inhaber von Zeitkarten gemäß Ziffern 6.2.1, 6.3.1 und 7. werden 1. Klasse-Zuschläge für den Zeitraum der Gültigkeitsdauer ausgegeben.

1. Klasse-Zuschläge sind vor Fahrtantritt am DB-, metronom- oder NordWestBahn-Automaten bzw. in einer DB-Verkaufsstelle zu lösen. Ein Nachlösen im Zug ist nicht möglich.

132 Komfortzuschlag für Anruf-Sammel-Taxi

Für die Benutzung von Anruf-Sammel-Taxen (AST) muss zusätzlich zum Fahrschein gemäß Ziffern 3. bis 8. und 12.2 für jede Fahrt ein Komfortzuschlag gelöst werden.

Die Mitnahmeregelung (s. Pkt. 2.2.3) gilt auch im AST.
Ein Komfortzuschlag ist für jeden Fahrgast über 6 Jahren zu entrichten.

Komfortzuschläge können nur im jeweiligen AST erworben werden.
Die entsprechenden AST-Linien sind in der Anlage 6 aufgeführt.

14. Erstattung von Fahrpreisen

Soweit in diesen Tarifbestimmungen nicht besonders geregelt (Erstattung bei Jahreskarten und Schüler-Sammelzeitkarten, Fahrradkarte) gelten grundsätzlich die in den „Beförderungsbedingungen (Bus)“, § 10 Erstattung von Beförderungsentgelt“ genannten Voraussetzungen.

Für Fahrpreiserstattungen im Eisenbahnverkehr gilt Punkt 4 (1) der Beförderungsbedingungen EVU.

Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung des Fahrpreises sind ausgeschlossen.

15. Verlust von Fahrausweisen

Soweit in den Tarifbestimmungen nichts anderes geregelt ist, wird bei Verlust des Fahrausweises kein Ersatz geleistet.

Tarifbestimmungen für die SchülerFreizeitKarte im Verkehrsverbund Südniedersachsen (VSN)

Die SchülerFreizeitKarte ist ein Angebot für Schüler, um deren Mobilität während ihrer Freizeit zeitlich und räumlich zu erweitern. Mit dieser SchülerFreizeitKarte wird den Schülern ein attraktives und preiswürdiges Angebot bereitgestellt, um den ÖPNV im gesamten VSN auf einfache Art und Weise kennen zu lernen.

1. Gültigkeitsbereich

Die SchülerFreizeitKarte (SFK) gilt im Verbundtarif Süd-Niedersachsen in allen für den Verbundtarif zugelassenen Verkehrsmitteln als Netzkarte.

Sie gilt nicht für ein- und ausbrechende Fahrten in / aus dem Verbundraum. Die SchülerFreizeitKarte ist nicht gültig in Anruf-Sammel-Taxen (AST) und Anruf-Linien-Taxen (ALT); Ausnahmen: Im Stadtgebiet von Göttingen gilt die Karte auch in Linientaxen (LT).

Die Benutzung von ICE und IC/EC ist mit dieser SchülerFreizeitKarte nicht

möglich. Sie berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

2. Gültigkeitszeitraum

Die SchülerFreizeitKarte gilt mit Einschränkungen als Zusatzkarte einen Kalendermonat bis zur Betriebsruhe des jeweiligen Verkehrsunternehmens oder ggf. des Nachtverkehrs am Folgetag des letzten Tages des Monats. Im Schienenverkehr der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der NordWestBahn GmbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH gilt als Betriebsschluss 3:00 Uhr des Folgetages auf den letzten Tag im Monat.

Die SchülerFreizeitKarte gilt

- montags – freitags an Schultagen in Niedersachsen (gem. Ferienordnung) ab 14:00 Uhr; an Ferientagen in Niedersachsen – nicht in den Sommerferien (*) – ohne zeitliche Einschränkungen;
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Einschränkungen.

(*) Mit Beginn der Sommerferien verlieren SchülerFreizeitKarten (SFK) ihre Gültigkeit. Dies gilt auch für bereits gekaufte SFK, deren Nutzung dann ggf. auf einzelne Wochen und Tage beschränkt ist.

3. Berechtigtenkreis und Benutzungsbestimmungen

Das Angebot richtet sich an Schüler, Auszubildende und Studenten gemäß Punkt 6.1.2 der gültigen VSN-Tarifbestimmungen bis einschließlich 20 Jahre.

Die SchülerFreizeitKarte ist nicht übertragbar und gilt als Kalendermonatskarte nur in Verbindung mit einem gültigen Schüler-, Kinder- oder Personalausweis und einem der folgenden VSN-Fahrausweise:

- a) VSN-Monatskarte im Ausbildungsverkehr inkl. ausgefüllte, mit Lichtbild versehene und von den Verkehrsunternehmen abgestempelte Kundenkarte
- b) Schüler-Sammelzeitkarte im VSN des jeweils gültigen Schuljahres

Sie ist nur gültig als Fahrausweis im Sinne des § 8 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen in Verbindung mit einem vorstehend benannten Fahrausweis. Die SchülerFreizeitKarte stellt allein keinen gültigen Fahrausweis dar. Der Inhaber hat vor Antritt der ersten Fahrt die Kundennummer/ Kartenummer der o. a. Fahrausweise handschriftlich auf die SchülerFreizeitKarte einzutragen. Die Berechtigung wird bei der Nutzung und nicht beim Kauf geprüft. Jede Änderung des Fahrausweises ist unzulässig und macht den Fahrausweis ungültig.

4. Fahrpreis

Der Fahrpreis der SchülerFreizeitKarte beträgt je Kalendermonat 12,80 Euro. Für eine verkürzte Nutzungsdauer wird der volle Kaufpreis erhoben, eine Aufteilung des Preises für andere Zeiträume ist nicht möglich.

Eine Erstattung ist bei dieser SchülerFreizeitKarte nur möglich bis einen Tag vor Gültigkeitsbeginn. Die Erstattung bei Nichtausnutzung oder Teilnutzung (z.B. durch Beginn der Sommerferien) sowie bei Verlust ist ausgeschlossen.

Die SchülerFreizeitKarte ist ein Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von Artikel 3 Ziffer 3 des „Gesetzes über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Fahrgastrechteverordnung-Anwendungsgesetz)“.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1 Bei Verstößen gegen die Benutzungsbestimmungen wird gem. den §§ 8 und 9 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen ein Erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben. Der § 10 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen findet bei der SchülerFreizeitKarte keine Beachtung.

Alle anderen Regelungen der Allgemeinen und der Besonderen Beförderungsbedingungen sowie die Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Südniedersachsen (VSN) bleiben von diesen hier aufgeführten Regelungen des Versuchsangebots unberührt.

6. Beteiligungen an Verbraucherschlichtungsstellen

Beschwerden, die im Zusammenhang mit der Beförderung durch ein Verkehrsunternehmen im VSN Verbundgebiet stehen, sind direkt an das entsprechende Verkehrsunternehmen zu richten.

Einige Verkehrsunternehmen im VSN-Verbundgebiet sind an Verbraucherschlichtungsstellen beteiligt. Eine Aufstellung dieser Unternehmen und den entsprechenden Schlichtungsstellen entnehmen Sie bitte der Anlage 8 zu den Tarifbestimmungen.

Sollten Sie einmal mit der Bearbeitung Ihrer Beschwerde von einem dort aufgeführten Verkehrsunternehmen nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an die entsprechende Verbraucherschlichtungsstelle.

Diese Verbraucherschlichtungsstelle wird jedoch erst dann tätig, wenn vorab nachweislich keine Klärung zwischen Verkehrsunternehmen und Kunden erzielt werden konnte.